



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. November 2019

Nummer 48

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>373</b>	252	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	376
249 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße 22 auf dem Gebiet der Stadt Marl, Kreis Recklinghausen	373	253	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	377
250 Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der ca. 23 km langen Erdgastransportleitung Datteln – Herne, DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH im Abschnitt vom Anbindungspunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie auf dem Gebiet der Stadt Herne.	374	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>377</b>	
251 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	376	254	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020	377
		255	Öffentliche Bekanntmachung Bildung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020	381

#### Hinweis

**Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20. Dezember 2019 als Nummer 51.**

**Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. Dezember 2019, 10:00 Uhr.**

**Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2020 ist am Freitag, dem 10. Januar 2020.**

**Hierzu ist am Montag, dem 06. Januar 2020, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.**

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **249 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße 22 auf dem Gebiet der Stadt Marl, Kreis Recklinghausen**

Unter Aufhebung der Umstufungsverfügung vom 17. Juli 2019 - Az. 25.07.01.01 -, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 30 vom 26. Juli 2019, wird die Umstufung wie folgt geändert:

Im Gebiet der Stadt Marl hat sich die Verkehrsbedeutung von zwei Teilstücken der Kreisstraße K 22 geändert.

Daher stufe ich gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW)

die Otto-Wels-Straße von km 4,716 bis km 5,150

von der Gemeindestraße zur Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG) auf  
und

im Bereich der Hülsstraße und des Lipper Weges von km 4,716 bis km 5,150

von der Kreisstraße zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) ab.

Hinsichtlich der Baulast tritt durch diese Umstufung keine Änderung ein. Die Baulast liegt weiterhin bei der Stadt Marl.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Januar 2020** verfügt.

#### Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Kreisstraßen hingegen sind gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben.

Diese Voraussetzungen sind jeweils für die o.a. Teilstücke erfüllt, so dass diese Auf- bzw. Abstufung vorzunehmen ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Münster  
Manfred-von-Richthofen-Straße 8  
48145 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Münster, den 22. November 2019

Bezirksregierung Münster  
Az.: 25.07.01.01  
Im Auftrag  
gez. Hawerkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 373-374

- 250 Bekanntmachung**  
**Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der ca. 23 km langen Erdgastransportleitung Datteln – Herne, DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH im Abschnitt vom Anbindungspunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie auf dem Gebiet der Stadt Herne.**

Bezirksregierung Münster  
25.05.01.01–1/18

Münster, den 22. November 2019

#### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 21. November 2019 – Az.: 25.05.01.01-01/18 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgastransportleitung Datteln - Herne vom Anbindungspunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie auf dem Gebiet der Stadt Herne gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Thyssengas GmbH.

#### II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 06. Dezember 2019 bis zum 19. Dezember 2019  
einschließlich**

bei den Städten Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl, Haltern am See und Herne zur Einsicht während der Dienststunden aus:

**Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln,  
Zimmer 2.23**

montags und mittwochs	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
dienstags und freitags	08:30 bis 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

**Stadt Oer-Erkenschwick, Rathausplatz 1,  
45739 Oer-Erkenschwick, Zimmer 1.323**

montags bis mittwochs	08:30 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 17:00 Uhr
freitags	08:30 bis 13:00 Uhr

**Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus,  
Westring 51, 45659 Recklinghausen,  
Flur vor dem Zimmer 103**

montags bis mittwochs	08:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 bis 13:00 Uhr

**Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2,  
45699 Herten, Zimmer 342**

montags 08:00 bis 16:00 Uhr  
dienstags, mittwochs und freitags 08:00 bis 12:30 Uhr  
donnerstags 08:00 bis 12:30 Uhr  
und 14:00 bis 17:30 Uhr

**Stadt Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl,  
Zimmer 84 (8. Etage)**

montags und dienstags 08:30 bis 16:30 Uhr  
mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr  
donnerstags 08:30 bis 18:00 Uhr  
freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

**Stadt Haltern am See, Verwaltungsgebäude Roch-  
fordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am  
See, 1. OG, Zimmer 1.18 - 1.21 sowie 1.69 und 1.70**

montags 08:30 bis 12:00 Uhr  
und 13:30 bis 17:30 Uhr  
dienstags bis donnerstags 08:30 bis 12:00 Uhr  
und 13:30 bis 16:00 Uhr  
freitags 08:30 bis 12:00 Uhr

**Stadt Herne, Technisches Rathaus,  
Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer B. 213**

montags bis donnerstags 07:30 bis 12:00 Uhr  
und 13:00 bis 16:00 Uhr  
freitags 07:30 bis 13:00 Uhr

2. Der Planfeststellungsbeschluss wird im Hinblick auf § 9 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.
3. Diese Angaben werden in den genannten Städten auch ortsüblich bekannt gemacht.
4. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2 und 3 VwVfG NRW).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) (Stichwort → *Energieversorgung*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

**III.**

**Gegenstand des Vorhabens**

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

- Der Plan der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ (VHT) genannt, für die Errichtung und den Betrieb der rd. 23 km langen Erdgastransportleitung der Thyssengas GmbH vom Anbindungspunkt in Datteln (Hachhausen) bis zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten und Herne,
- einschließlich der Stationen Datteln, Händelstraße,

Uhlandstraße, Emscher und STEAG, sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen und Anlagen Dritter,

- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten und Herne, Marl und Haltern am See, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der Thyssengas GmbH mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz sowie zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 43e EnWG sofort vollziehbar.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

**IV.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 6309, 48033 Münster),  
erhoben werden (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur

innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG).

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bezirksregierung Münster  
Az.: 25.05.01.01-1/18  
Im Auftrag  
gez. Espenkott

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 374-376

**251 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 34

Münster, den 14. November 2019

34.02.02.02-A 9/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 14. November 2019 Herrn André Lago-

da mit Wirkung vom 01. Januar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf III bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 10/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 14. November 2019 Herrn Arno van der Linde mit Wirkung vom 01. Januar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XXXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 11/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 14. November 2019 Herrn Ulrich Drees mit Wirkung vom 01. Februar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXXV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 12/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 14. November 2019 Herrn Thomas Schulz mit Wirkung vom 01. Februar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 13/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 14. November 2019 Herrn Jens Wandtke mit Wirkung vom 01. Februar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 14/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 14. November 2019 Herrn Frank Schmelting mit Wirkung vom 01. Januar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Bottrop VII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag  
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 376

**252 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 18.11.2019  
52-500-9994209/0002.V Domplatz 1 - 3, 48147 Münster  
Dez52@brms.nrw.de

Die Bioenergie Bruns GmbH & Co. KG, Teekenstr. 4, 48496 Hopsten hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Hopsten, Flur 11, Flurstück 592 und 593 vorgelegt.



Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Aufstellung eines 1.501 kW<sub>el</sub> BHKW in einem neuen Maschinenhaus
- Austausch der bestehenden Zündstrahl BHKW in Gas-BHKW 2 x 265 kW<sub>el</sub>
- Aufstellung eines 500 m<sup>3</sup> Warmwasser-Pufferspeichers
- Aufstellung eines Notfallheizkessels
- Standortverschiebung und Änderung einer genehmigten Trocknungsanlage
- Änderung der Gasspeicher auf Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager 1
- Größenänderung und Unterkellerung einer genehmigten Halle
- Aufstellung einer Regenwasserbehandlungsanlage
- Zusätzliche Zufahrt und ein neuer Gülleabfüllplatz an der Grundstücksgrenze

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhangs 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Christoph Zielinsky

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 376-377

**253 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster Herten, den 19.11.2019  
500-53.0063/18/4.4.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen mit Datum vom 14.11.2019 eine Genehmigung mit folgendem ver-

fügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 4.4.1 und 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

**1. Teilgenehmigung**

zur wesentlichen Änderung Ihrer Raffinerie.

Die Genehmigung umfasst:

- **Baustelleneinrichtung**
- **Errichtung Dampfversorgung Bereich Nord (Gebäude und bauliche Anlage)**
- **Errichtung Dampfversorgung Bereich Mitte (Gebäude und bauliche Anlage)**
- **Errichtung VE-Anlage/Kondensataufbereitung Bereich Nord (Gebäude und bauliche Anlage)**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 022 und 009, Flurstücke 260 und 14) errichtet werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 02.12.2019 bis einschließlich 16.12.2019 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L236, Gartenstraße 27, 45699 Herten
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen
3. Stadt Gladbeck, Gladbeck Information, Altes Rathaus, Zimmer 19, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck
4. Stadt Marl, Planungs- und Umweltamt, 8. Etage, Zimmer 84, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl
5. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Immissionsschutzrecht, Bodenschutzrecht, Baurecht/Brandschutz, Natur- und Landschaftsschutzrecht und Arbeitsschutzrecht ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Elsässer-Büssing  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 377

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**254 Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020**

**A. Ort und Frist für die Einreichung (§§ 46 f, 46 g i.V.m. § 15 KWahlG)**

Gemäß § 75 i der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), in Kraft getreten am 19. Oktober 2019, fordere ich hiermit zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) auf.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat festgelegt, dass der Termin für die Kommunalwahlen 2020 in Nordrhein-Westfalen der 13. September 2020 sein wird. An diesem Tag findet im Gebiet des Regional-

verbands Ruhr auch die Wahl der Verbandsversammlung statt.

Die Listenwahlvorschläge für die erstmalige Direktwahl der Verbandsversammlung sind bis **spätestens zum 59. Tag vor der Wahl (16. Juli 2020), 18:00 Uhr**, bei folgender Stelle einzureichen:

Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr  
Referat 2 Verbandsghremien  
Herr Jochem von der Heide  
Kronprinzenstraße 35  
45128 Essen

Unter „Einreichung“ ist die Übergabe des Listenwahlvorschlags an die Wahlleiterin oder an den mit den laufenden Wahlgeschäften betrauten Beauftragten in der Dienststelle der Wahlleiterin zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Wahlleiterin maßgebend, nicht der Zeitpunkt der Absendung. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereichter Listenwahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr zurückgewiesen werden.

Die zur Einreichung der Listenwahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Regionalverband Ruhr, Referat 2 Verbandsghremien, erhältlich und können auch im Internet abgerufen werden: <https://www.rvr.ruhr/index.php?id=816>

Es handelt sich bei diesen Formblättern um Anlagen der KWahlO. Bei den im nachfolgenden Text benannten Formblättern wurde die dort vorgenommene Nummerierung beibehalten.

Parteien und Wählergruppen erhalten die Formblätter beim RVR, Referat 2 Verbandsghremien, auf Anforderung auch als Word-Dokumente.

**Es wird dringend empfohlen, die Listenwahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Listenwahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können**

#### **B. Wahlvorschlagsrecht** (§ 10 RVRG i. V. m. § 46 h Abs. 4 KWahlG)

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, erfolgt die Wahl der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Einzelbewerber können bei der Wahl der Verbandsversammlung nicht kandidieren.

**Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der Vorschrift des § 46 j Abs. 2 KWahlG bei der Sitzverteilung eine 2,5 Prozent-Sperrklausel gilt.** Zu dieser Regelung wird in der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 1. September 2019, ausgeführt, dass nach den Urteilen des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 21. November 2017 die in Art. 78 Abs. 2 S. 3 der Landesverfassung enthaltene 2,5 Prozent-Sperrklausel für die Wahlen der Bezirksvertretung und der Verbandsversammlung weiterhin Bestand hat. Demnach bleiben Listenwahlvor-

schläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmzahl erhalten haben, bei der Sitzverteilung für die Verbandsversammlung unberücksichtigt.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten (sog. neue Partei oder Wählergruppe), so kann sie einen Listenwahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringt:

- Wahl des für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen – der Nachweis ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesenden Personen zu erbringen;
- schriftliche Satzung und ein Programm.

Die Nachweispflicht gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1116), bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

#### **C. Aufstellung der Bewerber<sup>1</sup>** (§§ 46 f, 46 h Abs. 4 u. 6 i. V. m. §§ 7, 8, 12, 17 KWahlG)

Als Bewerber kann in einem Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Jeder Bewerber darf nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Nach der Übergangsregelung des Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 dürfen die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber **seit dem 1. August 2019** gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 9d KWahlO) sowie die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt hierzu (Anlage 10d KWahlO) sind mit dem Listenwahlvorschlag einzureichen.

Wählbar für die Verbandsversammlung sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihre Wohnung bzw. Hauptwohnung im Wahlgebiet haben, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind.

Das Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 1. September 2019, auf das Gebiet der dem Verband gemäß § 1 RVRG angehörenden Mitgliedskörperschaften. Dies sind die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Kreise Recklinghausen, Unna und Wesel.

**D. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§§ 46 h Abs. 3, 13 KWahlG)**

Für Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können) im Dienst des Regionalverbandes Ruhr sowie Beamte und Arbeitnehmer im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, die unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände im Verbandsgebiet oder über den Regionalverband selbst befasst sind, ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung ausgeschlossen.

Gewählte aus diesem Personenkreis können ihr Mandat nur ausüben, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen.

Stellt der Wahlleiter nachträglich fest, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung das Mandat ausübt, obwohl es wegen der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung gehindert ist, und weist das Mitglied der Verbandsversammlung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der nachträglichen Feststellung die Beendigung seines Dienstverhältnisses nach, so scheidet es mit Ablauf der Frist aus der Verbandsversammlung aus.

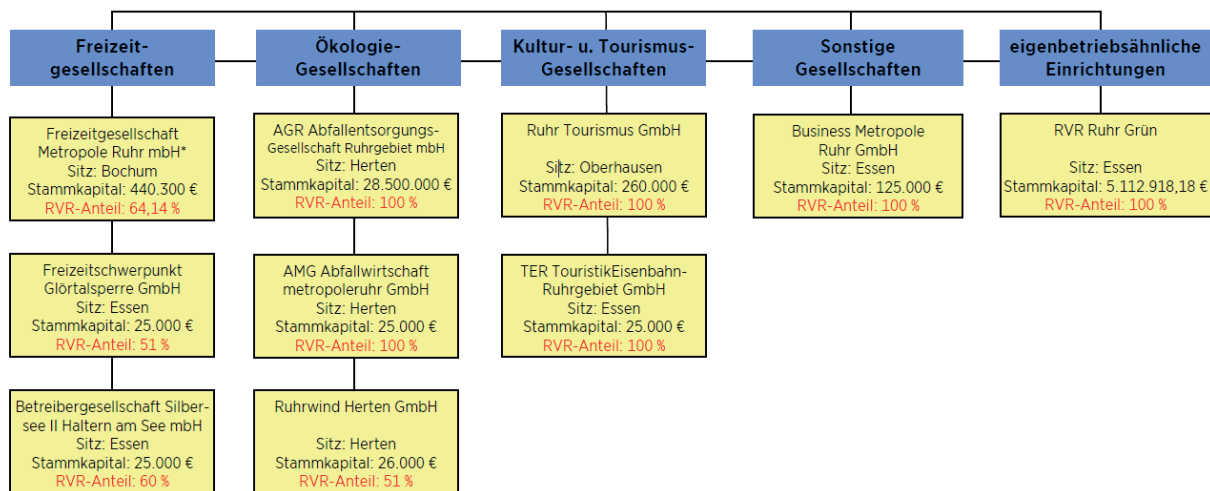
Den Verlust der Mitgliedschaft stellt der Wahlleiter fest. Entsprechendes gilt, wenn eine o. g. dienstliche Tätigkeit während der Wahlperiode aufgenommen wird.

Die vorstehenden Regelungen finden auf abgeordnete Beamte sinngemäß Anwendung, wenn die Abordnung zum Regionalverband Ruhr bzw. Land Nordrhein-Westfalen die Dauer von insgesamt drei Monaten überschreitet.

Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamte und Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Anstalt, an der der Regionalverband maßgeblich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und Prokuristen, nicht zugleich der Verbandsversammlung angehören. Die maßgebliche Beteiligung erfasst die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen der Regionalverband Ruhr aufgrund seiner Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung besitzt.

Übersicht der Beteiligungen (Stand: 13.11.2019):

**I. Verbundene Unternehmen**



\* mit Betriebsstätten  
Freizeitzentrum Kemnade  
Revierpark Nienhausen  
Revierpark Vonderort  
Revierpark Mattlerbusch

**E. Inhalt und Form der Listenwahlvorschläge (§§ 46 f, h Abs. 4, 5, 6 i.V.m. §§ 15, 16 KWahlG; § 75 j KWahlO)**

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11e KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes nach § 46 h Abs. 3 KWahlG sind auch der Dienst-

herr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Ein Bewerber für die Wahl zur Verbandsversammlung darf nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. In einen Listenwahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich auf dem Listenwahlvorschlag (Anlage 11e KWahlO) oder auf einem besonderen Formblatt (Anlage 12d KWahlO) erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.



Soll ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerber für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag auch den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers und die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist, enthalten.

**F. Unterzeichnung der Listenwahlvorschläge / Unterstützungsunterschriften** (§ 46 h Abs. 4 S. 1, Abs. 5 KWahlG; § 75 j Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 3 KWahlO)

Der Listenwahlvorschlag einer Partei muss vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände nach § 7 Abs. 2 PartG, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein.

Der Listenwahlvorschlag einer Wählergruppe muss von deren Vorstand unterzeichnet sein.

Der Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist (sog. neue Parteien oder Wählergruppen), muss ferner von mindestens 250 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14d KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Bei Anforderung der Formblätter bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Listenwahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sollen auch die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Wahlrechts auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift (Anlage 14d KWahlO) oder als gesonderte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Listenwahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Listenwahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Listenwahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Listenwahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch den Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichnung eines Listenwahlvorschlags durch einen Bewerber ist zulässig.
5. Die Prüfung der Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften obliegt im Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr den dortigen Gemeindebehörden.

**G. Anlagen zum Listenwahlvorschlag** (§ 75 j Abs. 4 u. Abs. 5 KWahlO)

Dem Listenwahlvorschlag (Anlage 11e KWahlO) sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 12d KWahlO (die Erklärung kann auch auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11e KWahlO abgegeben werden);
2. eine Bescheinigung der Wählbarkeit einer im Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr liegenden Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13c KWahlO;
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 46 f i. V. m. § 17 Abs. 8 des KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9d KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage Anlage 10d KWahlO gefertigt werden;
4. bei Listenwahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen – neben den erforderlichen Unterstützungsunterschriften sowie den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (vgl. F. oben) – die Nachweise über Vorstand, Satzung und Programm, soweit die Unterlagen nicht dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht worden sind (vgl. B. letzter Absatz oben); hat eine sog. neue Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht zu werden, wenn das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind;
5. sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach § 46 h Abs. 3 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie ihre ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

**H. Ungültige Listenwahlvorschläge** (§ 46 f i. V. m. §§ 15 - 18 KWahlG; vgl. auch §§ 27 - 29 KWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Listenwahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren.

Ein gültiger Listenwahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

1. wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
2. wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
3. soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (sind in einem Listenwahlvorschlag die Anforderungen - nur - hinsichtlich einzelner Listenbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Listenwahlvorschlag gestrichen und die nachfolgenden Listenbewerber rücken auf),
4. wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung des Listenwahlvorschlags nach § 17 Abs. 8 KWahlG fehlt oder mangelhaft ist; zum Nachweis gehört auch die Versicherung an Eides statt durch den



Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer.

Essen, 15. November 2019

Die Wahlleiterin  
gez. Karola Geiß-Netthöfel  
Regionaldirektorin

<sup>1</sup> Der Regionalverband Ruhr befürwortet eine geschlechtergerechte Rechts- und Amtssprache und richtet sich mit diesen Informationen an alle Geschlechter gleichermaßen. Da die zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch verallgemeinernde männliche (Funktions-)Bezeichnungen verwenden, wurden diese im Sinne der Rechtsklarheit übernommen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 377-381

**255 Öffentliche Bekanntmachung  
Bildung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat in ihrer Sitzung am 11. Oktober 2019 gemäß § 46 g Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 1. September 2019, den Wahlausschuss für die Wahl der Verbandsver-

sammlung des RVR am 13. September 2020 gebildet, der neben der Regionaldirektorin als Wahlleiterin und Vorsitzenden aus 10 Beisitzern besteht.

Gemäß § 75 f i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), in Kraft getreten am 19. Oktober 2019, werden die Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hiermit öffentlich bekannt gemacht:

	<b>Beisitzer:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
1. CDU	Sabine Mayweg	Marco Morten Pufke
2. CDU	Frank Heidenreich	Frank Berger
3. CDU	Uwe Kutzner	Christiane Moos
4. CDU	Josef Hovenjürgen	Roland Mitschke
5. SPD	Julia Kahle-Hausmann	Rainer Marschan
6. SPD	Jens Hebebrand	Bruno Sagurna
7. SPD	Silke Ossowski	Tanja Soschinski
8. B90 / Die Grünen	Karten Finke	Andreas Blanke
9. Die Linke	Eleonore Lubitz	Olaf Jung
10. FDP	Rainer Mull	Thomas Boos

Essen, 15. November 2019

Die Wahlleiterin  
gez. Karola Geiß-Netthöfel  
Regionaldirektorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 381







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster